

Amtsblak M AmbacherMng.

M^ »9».

Montag den 3». August

»858.

X. 455. » si) ^1-. 25089/4324.

^6^li I. I. IV. II. (H'lnn»8li llrlln l'om-
l'iwlgl), «sb Pu cons^rirl; nlouni nci«fl lli
M368tl-l) Nsl 8l»^, lenll l'.tlni ä istru/itttl») eiv«:

z>«l- In silnlssi» o!lli,«ien (lingua e
lett6r»tul'a ^to^» l» lutinn);

ssinna«!« , ovt;l) «wl ia n.'Uurll« in tullo
ll ^l^NU8!> CNNZIIIMIII^'llt, ^ll» INNN^'Nllt<ll
e nll:l llsicu ullllc'lio ^e» le ^tilll» ^unttso

l^r- il <<n5»llnontl) lli tllli l)l>«ti, u <^i>«
l)unn <^l l'iali «' «mn««««» In 8tlf>l'ik<1in nlmuo
6i lim'im 700, l:nll <lihu<ci lli ottn./wv >l
mail's) «nlllo <li liorim A00, <« nll coll^'l'ill-
M0slN> <1^ 8'l«llMNlll<ci gumt^nl<le<:cnl,ull, «i
<liel,l'ni-n ns>6Hn il c<nll)l.«j0 » l,,tt« il ^inlna
10. i^ll<^ml)l6 pl'n«. v>»ll.

l^ntro l^f'«!« lclmine llvinnnn i oolotr-
l'enti sar pl'i'vpni'i'l? :»ll >. It. l^nn^nlm»»/»
lli l^<»ml)»i-llill, col >>>»/() ck'llV' /Vutal-ilü Ill»
cu» liifX'Nllai,» p^l- rnAilmo ll'iINsil>^o o (li
<n)mi<u'll>, lc lolli »8llul,o loln^nl«; llei «<^
"u'nonti j)l»VIII Ni l^'il'i, l» pnti-i», lu r^li-
«i ^ ^ ^ «llxlii ^<»i «t'l vi:ii ssin'z»i<^>
^,.,.,. ^ z<n«l'ssl,lli ul)ililil(.il)ni ul massi-

^e . rm«8m,w l« lo.« «u»lilic« pel«cml>li,
3.U«tcko«t«<l^,i«ll^,..ln.»MONTi. «d M.l'i

cnn^UMI, <0l, l'»l,n<> fl<^j,' nt,,inli llnoeni
pl^88« ssi 1.1. N. li. ^inll>8ii <li l^l)ml,?l, llii.

Dali' I. IV. l^uoAttwcnxa ^,?- In l^sim_
l)»l-lli». ^ilunn 15. ^08w 185«.

Z. 45«. » (,) Nr' ittl4^
Kundmachnss.

In dcr gemäß dcr allerhöchsten Entschlie-
ßung vom 4. Juli 1858 neu zu orgamsircnden
Militär - Grenz - Fo' stdranchc sind nachstehende
Dienstposten zu besetzen:

l)b?i dem Grenz-Forst-Direktionen zu Agram
und Temesvar: 2 Forst - Direktorsstellen
mit dem Gehalte jährlicher l6tt<) fl. und
14W si., dann dcr Einreihung in die VII.
Diätenklasse; 3 Forstmeistersstellen mit dem
Gehalte jährlicher l20U si. in der VIII.
Diätenklasse.

3 Försterstellen III. Klasse mit dem Oe-
halte jährlicher 4M si. und die Einreihung
in die XII, Diätenklasse.

l») bei den l4 Grenz-Infanterie-Regimentern,
dann dem Tiller Grenz-Bataillon 2 Forst-
meisterstrllen mit dem Gehalte jährlicher
»2<»tt st. in der VIII. Diätenklasse;

>4 Oberförstl rstellen, die rangsältere Hälfte
^nit dem Gehalte jählicher Wtt st., die rangs-
längere Hälfte mit dem Gehalte jährlicher 7M» st.
und der Einreihung sämtlicher Oberförster in
" ^ ^ Diätenklasse; endllich beiläufig

l) «FölsterNellen in den Gehaltsklassen jäh-
rlich /'»»< 45<» und ^<w Gulden, dann in der
" ^ ^ XI. und XII. Diätenklasse.

^^ Amstdirektolen, Forstmeistel-, Ober-
föttter"und Förster sind r ^ te
^nd bilden einen für sich abgeschlossenen Kon-
trttal-Status mit gemeinschaftlichem Avance-
went nach der Rangötour, woeci jedoch jede
5- Stelle der vorzugsweisen Beförderung be-
sonders fähiger Beamten vorbehalten ist; sie
unterstehen fern.r in allen Beziehungen den für
k k Beamte bestehenden allgemeinen Vor-
schriften.

Die Forstdirektoren und die bei den Grenz-
forst - Direktionen anzustellenden Forstmeister
haben bei Dienstreisen Anspruch auf die Vor-
spann nt) »«l'ili'in und einen Zehrungöbeitrag
täglicher zwei Gulden.

Der bei dem Romanen-Banater Grenz-Re-
gimente Nr. 13 anzustellenden Forstmeister da^
gegen hat nebst dem Gehalte ein Reisepau-
schale jährlicher 3NU st.

Der Forstmeister des Ottochaner Regiments
Nr. ?, ferner: die Oberförster der sämtlichen
Grenz - Regimenter, und der mit dcr Leitung des
Regiments - Forstdienstcö beim Deutsch-Banater
Grenz-Regimente Nr. l2 anzustellende Förster
I. Klasse mit jährlichen 2W ss., endlich

der zur Leitung des Forstdienstes beim Tit-
lcr Grenz-Bataillon zu berufende Förster I.
Klasse ein Reisepauschale jährlicher llw si.
zu beziehen, wofür die genannten Beamten aber
verbunden bleiben, behufs der ihnen obliegen-
den Dienstcsreisen eigene Pferde zu unterhalten,
oder sich bei Reisen im Dienste gedungener
Fuhrwerke oder Reitpferde zu bedienen.

Sämtliche Beamte erhalten außerdem das
Natural - Quartier oder ein entsprechendes
Quartier-Aequivalent, so wie ein angemessenes
Schreibspesen - Pauschale oder die erforderlichen
Schreibmaterialien und Kanzlei-Requisiten in
nnwt-l»; endlich die im Forstdienste der Grenz-
Regimenter und des Titler Bataillons verwen-
deten Beamten jährlich eine waldtaxfreie An-
weisung auf « n. ö. Klaffer Brennholz, dessen
Fällung und Zufuhr sie jedoch aus Eigenem
zu bestreiten haben.

Zur Besetzung dieser Stellen wird der Kon-
kurs mit dem Beifügen hiemit ausgeschrieben,
daß vie definitive Verleihung derselben nur an
Bewerber erfolgt, welche die mit der Ministe-
rial-Vermdnung vom 16. Jänner >85<, (R.
G. B. XXV. Stück, Nr. «it), vorgeschriebene
Forststaatsplüfung mit gutem Erfolge abgelegt
haben; Bewerber dagegen, welche sich über die
Ablegung dieser Prüfung nicht auszuweisen ver-
mögen, bloß provisorisch angestellt werden kön-
nen, und jedenfalls gehalten bleiben, sich der
erwähnten Prüfung längstens innerhalb zweier
Jahre zu unterziehen.

Alle Jene, welche sich um eine oder die an-
dere dieser Stellen zu bewerben gesonnen sind,
werden demnach aufgefordert, ihre mit den le-
galen Beweisen über

1. die an einer Staats- oder öffentlichen
Privat'Forst-Lchranstalt zurückgelegten Studien,
oder im Forstdienstc sonst erlangte Ausbildung;
2. die in der Forstverwaltung bisher geleis-
teten Dienste, dann
3. die mit gutem Erfolge abgelegte Forst-
Staats-Prüfung, oder
4. dem Reverse dieser Prüfung binnen läng-
stens zwei Jahren sich unterziehen zu wollen,
instruirten, ferner mit Zeugnissen,
5. über eine tadellose Konduite;
6. über ihre Gcsundhelts-Umstände, und ihr
Alter;
7. über ihre Religion, endlich
8. über ihren Stand, nämlich, ob sie ver-
heiratet, Witwer oder ledig, ohne Familien
oder mit, und wie vielen Kindern versehen sind,
belegten Gesuche im W.ge ihrer vorgesetzten
Behörden, und unter Anschluß einer von diesen
letzern zu bestätig/nden Kompetenten - Tabelle,
dlr !^!^7.5 Tnde September l. l. W patz,
Armee-Ober-Kommando einzureichen

Die Bewerbung hat in bestimmten Aus-
drücken nur um Dienstesposten dies"oder ^n^r,
Kategorie zu geschehen, und es bleibt von er-
selben die Wahl des Anstellungsortes ausge-
schlossen.

Z. 450. 9 (3) Nr. 12779.

Konkurs - Ausschreibung.

Bei d»n Hilföämtecn der l. k Landesregie-
rung zu Laibach ist die Adjunktenstelle mit dem
Gehalte von «W fi. in die Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstsposten haben
ihre vollständig dokumentirten Gesuche biß tt.
September d. l. bei der HilfSämter - Direktion hier
einzubringen und darin insbesondere auch anzu-
geden, ob und in welchem Grade sie mit einem
der Regierungsbeamten verwandt oder verschwä-
gert sind.

Von oer k k, Landesregierung für Kram.
Laibach am 2<». August l»5«.

Z^!522. (2) Nr. 43U4-

E d i k t

zur Einberufunst der 35 et lasse nschaft 6-
Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laidach wer«
den Diejenia.cn, welche als Oläut'igel an die Ver-
lassenschaft deS am 23. Mai ltt5l4 mit Testament
verstorbenen Haus« und Realitätenbesitzers A»ton
Podkraischek in der Wiaölscha-Votstadt hier eine
Foiderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem
Werichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer
Ansprüche den 20. September l. l. Vorm. um 9 Uhr
zu erscheinen, oder blö dahin ihr Gesuch schrift-
lich zu überreichen, widrigens denselben an die
Verlassenschaft, wenn sie durtch Bezahlung der
angemeldeten Forderungen elschöpft wüldc, kein
weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen
ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am »tt. August »85«.

Z. «533. (2) Nr. 4^2l.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassen«
schafts'Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach
werden Diejenigen, welche als Gläubiger an
die Berlassenschaft des am 4. April l«5« ohne
Testament verstorbenen Michael Godez, Glund»
beslher von U»lg«lc>llß2lii)ßg im Bezñke ^ittai, eine
Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem
Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer An-
sprüche den 13. S.ptember l. l. Vormittags um
U Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, odtl bis
dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, wi«
driqeni» denselben an die V>riass»nschaft, wenn
sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderun-
gen erschöpft würde, k<n weiterer Anspruch zu«
stände, als Insofrne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

La, ach am »4. August lU5s.

Z. ^,532. l2) Nr. 422«.

G d i k t

Von dem k. k. Landeöqer'chte iaibach wird hie«
mit bekannt g<«matt, daß man die Vormund»
schalt übet den mnderj. Itarl äilli aus Laibach,
we^en erwiesenem Hange zum Müßigan^e und
zur Verschwendung, auf zw.i Jahre, nämlich bis
zum 2« Oktober l8«ttzu verlängern befunden habe.
«iaibach am 14. August >^5^

Z. ^447"» (3) Nr. 4775.

Knndmachunss.

Vom l. September wird der Mallewagen
von Laibach nach Neustadt und beziehungs-
weise Karlstadt, statt um l Uhr Nachmittag,
um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und z>»vl-
schen Littai und Neustadt eine tägliche Rclt-
vost in Gang geseht werden, welche von Littal
um /' / «hl- abqehn und in Neustadt llt-
ta's emlangen wird. Von Neustadt wird de
Revest um 2 Uhr Nachmittag abgefertigt
werden und um v Uhr 3U Min. Abends m
littai einlangen.

K. k. Post-Direktion Tnest am lß. Au-
gust l»5rl.

Z. 454. a (I)

Nr. 6984.

Kundmachung,

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Most und Fleisch in dem Umfange der Steuerbezirke: Oderlaidach, Adclsberg und Planina, für das Verwaltungsjahr »858 und beziehungsweise für die Verwaltungsjahre Itttwund l^iil.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Odstmostschankes, dann von den Viehschlachtungen, für das Verwaltungsjahr l>5l>, d. i. für die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 18. '19, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre in den unten angesetzten Steuer- und polnischen Bezirken im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte, unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeben werden wird:

1. Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die bezeichneten Steuerbezirke mit den angesetzten Ausrufspreisen einzeln ausgeben.

2. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplatze zu Laibach am 15. September 1. I. um 10 Uhr Vormittags Statt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene Individuen sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Ueberrretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihe von den Jahren 1834 und 1835 nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautionsleistung zu erlegen.

Auch kam, dafür, eine einverleibte Pragmatikal-Buchstempel-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautionsleistung zustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schatzullgsakte der verhypothetirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungs-Angaben, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird bemerkt, daß von Seite derjenigen Personen, welche im hiesigen Amtsgebiete eine Verzehrungssteuerpachtung früher erstanden und diese Kautionsleistung durch Erlag baren Geldes oder durch Staatspapiere geleistet haben, statt einer neuerlichen vorläufigen Kautionsleistung eine

Erklärung genügt, daß sie ihre für die bereits bestehende Pachtung bestellte Kautionsleistung vorläufig für die künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter oder Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der betreffenden Finanz-Behörde, und rücksichtlich Kafsanaachweisen, daß er mit keinem Pachtzinerückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte und daß auf die von ihm als Kautionsleistung bezüglich dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei. Ueberdies muß derselbe die von dem Eigentümer der Kautionsleistung ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kautionsleistung für seine bestehende Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, die er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungskommission überreichen und dieser Kommission auf die ihm ausgefolgten, für die bestehende Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt den bezüglichen Erlagsscheinen, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautionsleistung, und wenn dieselbe bei dem Staatsschuldentilgungssondc angelegt wurde die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungs-Fonds-Hauptkassa übergeben.

6. Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung des ganzen Komplexes, unter der Voraussetzung, daß der Konkretalanbot den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigt, gegen dem zu machen, daß sie auf die im H. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Kautionsleistung für alle Bezirke erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretalanbote auch ein solcher Steuerbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretalanbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretalanbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleich kommen.

7. Ebenso ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges, und zwar entweder für die Pachtung einzelner Bezirke oder des ganzen Komplexes einzureichen, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Betrag der Verzehrungssteuer für alle Bezirke als Komplex, ohne Ausscheidung eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen werde.

8. Bei schriftlichen Offerten ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5, dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Betrage versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kautionsleistung mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im §. 5 angeführten Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. —

Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im K. 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte beizulegen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im K. 5 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuerobjekte, der im Offerte genau zu bezeichnenden Steuerbezirke umfassen, zugleich den für alle Steuerbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben, und zwar in der neuen österreichischen Währung genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort gleichfalls anzugeben ist. —

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner und zur getheilten Hand Einen für Alle und Alle für Einen dem Gefalls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und die Aufkündigung des Pachtvertrages, so wie die Zustellung der amtlichen Erlässe geschehen kann.

v) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung, oder den Lizitationsbedingungen zuwiderlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich der Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle.

ii) Die schriftlichen Offerte können so, wie die mündlichen Anbote, auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden. —

c) Die schriftlichen Offerte, welche dem Eingabenstempel von 15 kr. unterliegen und für den Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzverwaltung hingegen erst von dem Tage an, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt, bis zum 14. September 1. I., »2 Uhr Mittags überreicht werden. — Schriftliche Offerte, welche nicht der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den bevorstehenden Bestimmungen wesentlich abweichen, werden nicht berücksichtigt.

s) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert bloß auf einen Steuerbezirk oder auf den ganzen Komplex gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigefügt.

Die schriftlichen Offerte werden nachgeendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht werden.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht bevor, je nach dem Umschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Steuerbezirke zu bestätigen, daher die für die einzelnen Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretalanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur obenwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautionsleistungen oder Kautionsdepositen zurückkaest.

Mehrere Parteien in einem mündlichen Anbote zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, demjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und die Aufkündigung des Pachtvertrages oder die Zustellung jedes andern amtlichen Erlasses geschehen kann.

Würde die Zustellung oder Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters, oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einem oder dem andern k. k. Bezirksamte die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Für den Fall, als für einige Gennindcn Verzehrungsstcuerzuschläge rücksichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilliget werden, wird c5 die Pflicht des Pächters sein, auch die Zuschläge zu der Herzehrungssteuer einzuhcbcn, und gleichmäsiig mit dem PachtschiUinge nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zllschlagsperzente von der für die betreffende Gemeinde einfallenden Verzehrungösteuer-Pachtschillingsquote an das betreffende k. k. Eteueramt, beziehungsweise an die hicrortige k. k. Finanz-Bezirks-Kassa, abzuführen.

»2. Die einschlägigen allgemeinen Pachtbedingungen können bcl der k. k. Finanz-B»zirks-Dnektion in Laibach eingesehen werden.

Ucbrigens wird sich auf die Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 18. lum l. l., Z. 102U7, welche auch in den Amtsblättern der Zeitungen eingeschaltet war, berufen.

Schließlich:

11i. Wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1<l. Juni l l., Z. 1<W62M,4, in Erwägung des Umstandes, daß mit Beginn des nächsten Verwaltungsjahreö (kais. Patent vom 27. April ltt58, Reichögesehblatt Seite 29^) alle Zahlungen in österreichischer Nahrung zu leisten, und alle Rechnungen der öffentliche Kassen und Amter in dieser öste reichis^ . ^ b " " l " " d, der Ausrufspreis in V " ^ / ^ - Währung nach dem in diesem ... Verhältnisse ftstgeseht, und Zungen, daß, wenn der gegenwärtige Ver-

A u s w e i s

d.r El^uer. und politisch., Bezirke, üchtsichtlich w.lcher d^r ^ezug der allgemeinen Vorzchtungs-Sleuer von den bezeichete" Objckten fm das V.>lw>ilt^n,5jal)r 185,U in Pacht a/gedcn wird, dann d.r Aüööluföpl't'lf, so nm 0^ Tag«6 der vorg iwmmen werdenden Vtlsteiaeruna, u»d d5 ZcttpunkteS bis zu welchen die sanglichen Offerte iinzubrin^c., sind.

Table with 5 columns: N'Ngs-Steuer-Objekte, El.,^!,» ss., ^f., ^ i ' m a, .jus.mm.', ^nv.M»zc ff s, >r vu^unelimen .''Ve'st<,ae.u.i, Ueb.re>ch«na sch.lflich Off, rte. Rows include Oberla.dach and 3 ,lan,na.

ss. k. F<sanz Bcziiiks Dii.kllc'n ^aidach c»n 24, August 16i»8.

Z, '15,3. n t^) Nr. j<;?2. limitations Kundmacbullg.

Vom Magistrate der köniql. Freistadt Karlstadt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniff gebracht:

Vs werden die städtischen Proventen, bestehend in der Cinhebung der Platz-, Pflasterwauth- und Brückenmauth.qcbühren, dann Fleischbaz, Wein-und Bier-Einflühr, so wie Wein und Vicrauöschanksdaz für die Zeit vom 1. November 185,6 bis 31. Oktober 1>^', mn^!n rer am 3N. September l. l um 9 Uhr früh im städtischen Rathsj^ale abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht gegeben werdcn.

Z»r Grundlage der Versteigerung wird das Ergcbniff der dießjährigen. Verpachtung im betrage pr. iw?.'»<! ft angenommen.

Schriftliche Offerte werden nicht bcrück-sichtigt.

zehrungssteuer - Tarif n Folge der Änderung der Nahrung nicht elne dem Verhältnisse von NW — W5 entsprechende Erhöhung erfahren, sondern die Gebühren nm einem von dlVsem Verhältnisse abweichenden Ausmaße festgesetzt werden sollten, eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Veihällnisse dieses höhern oder geringeren Ausmaßes von dem Tage angefangen einzutreten hat, an welchem das neue Ausmaß in Wirksamkeit tritt.

Formular eines schriftlichen Offertes; von Innen:

Ich Endesgefertigtr biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Sceuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name desselben) oder in den Steuerbezirten (folgen die Namen derselben) für daS Verwaltungsjahr ltt5U, d. i. für die Zeit rom 1. November »85« bis letzten Oktober 1«51>, den Pachtschilling von ... (Geldbetrag in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohlbekanntcn Puchtbedinjien enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kautio lege ich im Anschlüsse den Veirag von ... ft. .. kr. in österreichischer Währung bei. (oder) lege ich die Kassaquittung über das erlegte Vadium bei.

Am. »«.,8.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.

Von Außen:

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.)

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Vorzehrungssteuer in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung des Stcuerbezirkes ober der Steuerbezirke.)

Die özilationsbedingungen tonnen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Magistrate eingesehen werden, Karlstadt den 23. August 1^5tt.

3- 1154, (8) NIT^sl't).

E d i k t z u l E i n b e s l f u n g d e r l a s s e n s c h a f t s G l ä u b i g e r. Vo>, dem k k. BszistSamtl' lds'.» . ali< Glll^t. weiden D'tjtii^cn, wllche als Glql^ist^ " " ^ ^ l'sse>cl),ft des<,, s» Mii ,8.^ mil Test.nncxt vr>. stör',e.,>'ScIN'.sic^l^ Matd'as M',k c'«e Zcrd., ,m,q ^ stellen baden, ailtfg.ford.lt, lcl d.c cm dichte zur A.imclm'ss und D.nilni....g .) A.'sp.ü^l den .l.Ok'obcr ,858 i" e'sch" " , ^v^ l's dadi.i ihr Gcsuch schrim'ch z" wior'q.ns tcnsc!de.' mi de V.^!jt.'sch"tt dur^Bczal).nng d.r «'glmr.'e.' Fo.^ ..chöpft würde, krm w,'lcr-r ".p^

K. k. Äezissamt 1dl'a. als G",cy., Juli ,858.

3' 448. II (2) Nr. 4935. Kundmachung.

Das hohe k k. Handelsministerium hat zu Folge hohen Erlasses vom «. August l. l., Nr. ltt»21)2tti3, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium das Rittgeld für » Pferd und eine einfache Post, in den nachstehenden Kronländern und Bezirken vom 15. August bis Ende Oktober 1«56, wie folgt festgesetzt :

Table with 2 columns: Location and Amount. Locations include Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Stelermark, Käraten, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Küstenlande, Krain, Pesther Bezirke, Preßburger Bezirke, Dedenburger, Kaschauer, Großwardeiner Bezirke, Montandistricke und im Zengger Militär-Komitats-Bezirke, Liccaner und Ottocaner Regimentöbezirke, OgulinerRegiments-Bezirke, übrlgen kroatisch-slavonischen Postbezirke, der serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banat, Siebenbürgen, Krakauer Regierungsbezirke, Temberger Regierungsbezirke, Czerni>wltzerRegierungsbezirke.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, und für-einen ungedeckten Wagen auf den 4. Theil deö für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt.

Das Poiüllionstrinkgeld und das Schmiergeld bleibt unverändert.

K.t.Post-Direktion. Trieft am 20. Aug. »858.

Z. 445. a l>) Nr. 5907. Kundmachung

Nachstheude, unbekannt wo befindliche Gewerbbparteien werden im Grunde der hohen Steuerdrettions-Verordnung v. 29 Juli 1^.,<5, Z. 51tt5, hiemit aufgefordert, die s», treffenden Erwerbsteuer Rückstände um so gewissr binnen »4 Tagen, von der letzten Einschaltung gegenwärtigen EdikleS, bei diesem Magistrate zu berichtigen und ihren gegenwärtigen Aufenthalt anzugeben, widrigenö die auf ihre Namen lautenden Gewerbtzdefugmsse von Amtswegen gelöscht und die daraus entstehenden Folgen sie sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Table with 3 columns: Name des, G,,l)^, and ZV?. Rows include Prohas?a loscf, Ncpin l.ikol, Vert'oliz-Karl, ^ozün'a Tl'rrcsia, ScI)ö» Friedrich, 9aNelch^M, Koschier Johann, >«ülp Siltl'ö, Rößer Alois, Schnsiber Vliemer, Mnratzrmnchsr, Marltfi a-NB, Hirschmid, Oel'ster, Kürschner, Sattler, Schuster.

Stadtmagistvat 5laibach am 20. A u M 13Ü8.

